

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen sowie zum Einkauf von Gütern

Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen und zum Einkauf von Gütern werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Display International (nachfolgend: DI) und dem Vertragspartner – bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern und Lieferanten von DI, wenn der Vertragspartner oder Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

A) Vergabe von Werkleistungen

I. Vertragsbestandteile

- Vertragsbestandteile für die Vergabe von Werkleistungen sind
- der Vertrag mit seinem Leistungsverzeichnis;
 - eine Baugenehmigung, die für das Bauvorhaben oder den Messestand erteilt ist, auf den sich der Vertrag mit dem Vertragspartner bezieht;
 - alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts einschließlich der am Leistungsort geltenden maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, technischen Baubestimmungen der örtlichen Behörden, die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft und des Arbeitsschutzes, soweit sie für das Bauvorhaben oder den Messestand am Erfüllungsort gelten;
 - die jeweiligen Messebestimmungen am Erfüllungsort;
 - die von DI dem Vertragspartner zur Ausführung seiner Leistung übergebenen Pläne und Skizzen;
 - die als Leistungsbestandteil des Vertragspartners vereinbarten Fabrikate und Materialien sowie Materialproben und Materialmuster;
 - der Terminplan für die Vertragsleistungen des Vertragspartners;
 - diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
 - die anerkannten Regeln der Technik
 - die VOB/C einschließlich ihrer für die Vertragsleistung des Vertragspartners gültigen Regelungen über Allgemeine Nebenleistungen;
 - das Deutsche Recht.

II. Vertragsabschlussregelungen/ Änderungen der Vertragsleistung

Bestellungen von DI erfolgen nur zu den Bedingungen, die im Auftragschreiben und in der Auftragsbestätigung von DI genannt sind sowie nach dem Inhalt dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Bestellungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen über Änderungen getroffener Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich.

III. Regelungen über Vertragsleistungen

- (1) Der Vertragsausführung dürfen vom Vertragspartner nur solche Unterlagen zugrunde gelegt werden, die DI bei Auftragserteilung oder Vertragsabwicklung als Beschreibung der Vertragsleistung gekennzeichnet und freigegeben hat.
- Sonstige Angaben, z.B. Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind so lange nicht vertraglich verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind.
- Hat der Vertragspartner gegen den Inhalt der von DI gekennzeichneten und freigegebenen Unterlagen aus technischer Sicht Bedenken, ist er verpflichtet, diese Bedenken unverzüglich unter vollständiger Darlegung der Gründe, schriftlich gegenüber DI mitzuteilen.
- Bei einem Widerspruch des Inhalts von Plänen und Zeichnungen, die DI dem Vertragspartner zur Beschreibung des Leistungsbildes bei Auftragserteilung oder während der Vertragsabwicklung übergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, DI auf für ihn erkennbare Widersprüche zwischen dem Text der Leistungsbeschreibung und dem Inhalt eines Plans hinzuweisen.
- (2) Vereinbarte Fabrikate und Materialien sowie vereinbarte Material- und Qualitätsmuster sind rechtsverbindlich und dürfen nicht ohne Zustimmung von DI durch gleichartige Fabrikate und Materialien ersetzt werden.
- (3) Für die Feuerwehr sind vom Vertragspartner ohne Zusatzvergütung Zertifikate und Materialmuster zur Feuerprobe bereit zu stellen, soweit dies von der Feuerwehr oder von DI gefordert wird.
- (4) DI ist befugt, Änderungen der Vertragsleistung gegenüber dem Vertragspartner anzurufen, soweit dessen Betrieb geeignet ist, entsprechende Änderungsleistungen auszuführen.
- Ändert sich durch die Anordnung die Kalkulationsgrundlagen des vereinbarten Vertragspreises, besitzen der Vertragspartner und DI einen Anspruch auf Preisveränderung. Dieser Anspruch ist unverzüglich gegenüber dem anderen Teil anzumelden.
- Erfolgt keine Einigung über den neuen Preis ist der Vertragspartner gleichwohl zur Ausführung der angeordneten Änderungsleistung verpflichtet. Ihm stehen wegen der fehlenden Preiseinigung gegenüber DI keine Einwendungen oder Einreden zur Ausführung der Änderungsleistung zu. Der neue Preis ist nachträglich anhand der Preisgrundlagen der Vertragspreise oder, falls die Preisgrundlagen der Vertragspreise nicht herangezogen werden können, auf der Grundlage der Ortsüblichkeit des Preises für die Änderungsleistung zu vergüten.
- Führen angeordnete Leistungsänderungen zu einer längeren Ausführungszeit für die Vertragsleistung, muss der Vertragspartner DI hierauf unverzüglich nach Zugang der Änderungsanordnung von DI, unter Vorlage eines neuen Ausführungszeitplans, hinweisen.
- DI ist berechtigt, die Leistungsanordnung nach einem entsprechenden Hinweis des Vertragspartners zurückzunehmen, ohne dass der Vertragspartner hieraus Vergütungsansprüche gegen DI herleiten kann.

- Bleibt es bei der Änderungsanordnung, ist die vertragliche Einigung über die Leistungsänderung erfolgt.
- Eventuelle Mehrvergütungsansprüche des Vertragspartners aus der Verlängerung der Leistungszeit sind ebenfalls – gegebenenfalls nachträglich nach Maßgabe von (4) Abs. 3 – anhand der Preisgrundlagen der Vertragspreise oder, falls die Preisgrundlagen der Vertragspreise nicht herangezogen werden können, auf der Grundlage der Ortsüblichkeit zu vergüten. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung im Rahmen der längeren Ausführungszeit verpflichtet. Ihm stehen wegen fehlender Preiseinigung gegenüber DI keine Einwendungen oder Einreden zu.
- (5) Alle vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine, auch Zwischentermine und Termine für Änderungsleistungen sind fix und bindend. Sie müssen vom Vertragspartner unbedingt eingehalten werden.
- DI ist befugt, vom Vertragspartner, der die Ausführung einer Leistung schuldet, eine Intensivierung der Vertragsleistung zu verlangen, um die fristgerechte Fertigstellung der Vertragsleistung sicher zu stellen. Hat der Vertragspartner die Gründe für die Leistungsintensivierung nicht zu vertreten, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Anordnung einer Leistungsintensivierung, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (6) Bestandteil der Vertragsleistung des Vertragspartners und der vereinbarten Vertragspreise sind auch ohne ausdrückliche Nennung im Leistungsverzeichnis alle Kosten für Herstellung und Transport, Aufbau und Abbau sowie die Reisekosten, Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, alle Spesen, sämtliche Hotel- und sonstigen Montageebenenkosten und alle eventuell beim Vertragspartner zur Vertragserfüllung erforderlichen Überstundenzuschläge.
- Zur Preisbildung beim Einkauf von Gütern gilt Lit. B.
- Entsprechendes gilt bei Preisen, die zwischen DI und dem Vertragspartner für Zusatz- oder Änderungsleistungen vereinbart werden.
- (7) DI geht bei eigenen Zahlungen an Subbeauftragte des Vertragspartners ohne ausdrückliche Vereinbarung keine vertraglichen Rechtsbeziehungen mit den Subbeauftragten des Vertragspartners ein.
- (8) Von DI zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zugänge sind vom Vertragspartner in ordnungsgemäßer Zustand zu halten und bei Fertigstellung der Vertragsleistung in den Zustand zurück zu versetzen, in dem sie ihm bei Leistungsbeginn zur Verfügung gestellt wurden. Der Vertragspartner ist während der gesamten Leistungszeit zu Transport, Aufbau, Vormalung und Rückbau der Baustelleneinrichtung verpflichtet.
- Zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Baustelle ist diese vom Vertragspartner ständig sauber zu halten bzw. auf Anweisung der Bauleitung von DI zu reinigen.
- Der Vertragspartner ist ferner für die ordnungsgemäße Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände im Besitz oder Mitbesitz von DI befinden.
- Der Vertragspartner haftet für alle Beschädigungen an Eigentum von DI oder am Eigentum von Dritten oder an sonstigen Gegenständen, an denen zu Gunsten Dritter ein rechtlicher Zuweisungsgehalt besteht, soweit der Vertragspartner diese Beschädigungen zu vertreten hat. Für Beschädigungen des Eigentums Dritter bei Nacherfüllungsleistungen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Regelungen des Gewährleistungsrechts.
- (9) Sind Planungsleistungen Gegenstand des beauftragten Leistungsinhalts des Vertragspartners, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Leistungen in Übereinstimmung mit allen ihm von DI übergebenen Vertragsunterlagen und in Übereinstimmung mit einer ggf. vorliegenden öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung sowie öffentlich-rechtlichen Auflagen und allen übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der maßgeblichen Messvorschriften zu erbringen, die am Ort des Bauvorhabens oder Messestandes Geltung haben.

IV. Abrechnung/Aufmaß/Abnahme

- (1) Das Aufmaß zur Leistung des Vertragspartners ist prüfbar für DI zu erstellen.
- Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die DI schriftlich anzugeben ist, gemeinsam zu überprüfen.
- Die Überprüfungen und Protokolle sind keine Teilabnahmen oder Abnahmen.
- Nach ordnungsgemäßer Abschluss der Gesamtleistung findet eine Abnahme der Werkleistung des Vertragspartners mit dem Beauftragten von DI statt.
- Teilabnahmen werden vorgenommen, soweit DI sie vom Vertragspartner verlangt.
- Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls durch DI abzunehmen.
- (2) Bei der Abnahme oder Teilabnahme sind DI die Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen zu übergeben, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vom Vertragspartner zu erstellen oder zu liefern sind.
- Dazu zählen insbesondere
- alle Ausführungs- und Montagepläne;
 - alle Prüfatte, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder anderen, besonders bestimmten Stellen einschließlich Abnahmebescheinigungen des TÜV oder gleichwertig zugelassene Institutionen für Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen;
 - alle Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten;
 - die Protokolle amtlicher Schlussabnahmebegehungen;
 - alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen, die Gegenstand der Vertragsleistung des Vertragspartners sind.
- (3) Die Rechnung ist in 3-facher Ausfertigung unter gesonderter Ausweisung von Leistungsort, Leistungszeit und der im Leistungszeit-

- punkt geltenden Umsatzsteuer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Auch ist die Steuernummer anzugeben.
- Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung nebst prüfbarem Schlussrechnungsaufmaß durch den Vertragspartner bei DI beträgt 3 Wochen nach Fertigstellung der Gesamtleistung des Vertragspartners.
- (4) Vereinbarte Skontoabzüge gelten für jede einzelne Abschlagszahlung und auch für die Schlusszahlung, selbst wenn die Skontofrist bei vorhergehenden Abschlagszahlungen nicht eingehalten wurde.
- (5) Sofern vom Vertragspartner im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Vertragspartner zuständige Finanzamt abgeführt.
- (6) Der Vertragspartner ist – unbeschadet der Regelung gem. § 354 a HGB – nicht berechtigt, seine Forderung gegen DI ohne schriftliche Zustimmung von DI an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

V. Gewährleistung

- (1) § 377 HGB gilt im Rechtsverhältnis der Parteien mit folgender Maßgabe:
- Die Untersuchungspflicht von DI beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von DI unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von DI im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder Gegenstand des Vertrages mit dem Vertragspartner die Ausführung von Werkleistungen ist, besteht für DI keine Untersuchungspflicht.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für die Werkleistung des Vertragspartners beträgt 4 Jahre, gerechnet ab Schlussabnahme seiner Werkleistung. Für Nacherfüllungsleistungen beginnt die 4-jährige Gewährleistungsfrist ab Abnahme der Nacherfüllungsleistung.
- (3) Auf Verlangen von DI ist der Vertragspartner verpflichtet, in Bezug auf seine Vertragsleistung seine eigenen Gewährleistungsrechte gegen seine Subunternehmer und gegen seine sonstigen baubeteiligten Vertragspartner, an DI abzutreten.
- (4) Alle Ersatzlieferungen oder Nacherfüllungen oder Reparaturen unterfallen ebenfalls dieser Gewährleistungsregelung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Werkleistungen und zum Einkauf von Gütern.

VI. Abschlussregelungen

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm von DI zur Vertragsleistung übergebenen Unterlagen nicht ohne Einverständnis von DI an Dritte weiter zu geben.
- Die von DI an ihn übergebene Datenschutzerklärung sowie die Erklärung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, muss der Vertragspartner unterschrieben an DI zurückgeben.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus den beiden vorstehenden Absätzen an seine Subunternehmer weiter zu geben und sich die dortige Erfüllung der Pflichten aus den vorstehenden beiden Absätzen schriftlich von seinen Subunternehmern bestätigen zu lassen.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen des Vertragspartners ist der Ort, an dem er seine Vertragsleistung als Montage- und Demontageleistung zu erbringen hat.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ergeben, ist Aachen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

B) Weitere Allgemeine Einkaufsbedingungen zum Einkauf von Gütern

Für den Einkauf von Gütern gelten aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gem. A) die Präambel und die Bedingungen gem. Ziff. II, III (1) (2) (4) (5) (7) und (8) letzter Absatz, Ziff. IV (3), (4) und (6) sowie Ziff. V (1) und (4) und Ziff. VI.

Ergänzend gelten für den Einkauf von Gütern folgende zusätzliche Allgemeine Einkaufsbedingungen von DI:

I) Kaufpreis

Der in der Bestellung von DI ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.

II) Lieferungs- und Gefährübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung von DI angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von DI in Würselen zu erfolgen.
- Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht beim Einkauf von Gütern durch DI erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf DI über.

III) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner von DI hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.